



Kampfrichterordnung

Stand: 08. November 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Struktur und Verantwortlichkeiten	3
2.1	Landeskampfrichterreferent	3
2.2	Landeskampfrichterkommission	3
3	Ausbildung und Lizenzierung	4
3.1	Ausbildung	4
3.2	Ausbildungsinhalte	4
3.3	Lizensierung und Voraussetzungen	4
3.3.1	Bezirkskampfrichter	4
3.3.2	Landeskampfrichter B	4
3.3.3	Landeskampfrichter A	5
3.3.4	Bundeskampfrichter	5
3.4	Kampfrichterfortbildung	5
3.4.1	Allgemein	5
3.4.2	Verlängerung der Kampfrichterlizenz	5
3.5	Gültigkeit der Lizenzen	5
3.5.1	Grundsätze	5
3.5.2	Lizenzveränderung	6
3.5.3	Altersgrenze	6
4	Einsatzplanung	6
5	Regelwerk und Einschätzung der Kampfrichter	6
6	Kleiderordnung	7
7	Vergütung	7
8	Verhaltensregeln und Disziplinarmaßnahmen	7
8.1	Grundsätze	7
8.2	Disziplinarmaßnahmen	7
9	Ausnahmen	8
10	Inkrafttreten	8



1 Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen im Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JVMV). Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren sowie der Kampfrichterkommission.

Es gelten die sportlichen Regelungen der IJF sowie deren Auslegungen durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Es sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften/Turnieren sowie die Aus- und Weiterbildung nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis.

Nachfolgend gelten die Begriffe „Kampfrichter“ und dergleichen für den männlichen sowie weiblichen Personenkreis gleichermaßen. Diese Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

2 Struktur und Verantwortlichkeiten

2.1 Landeskampfrichterreferent

Der Landeskampfrichterreferent (LKRR) ist für das Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten und ggf. in diese eingreifen. Er ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter innerhalb des JVMV verantwortlich. Er regelt die Kampfrichtereinsätze für alle Veranstaltungen, die in Verantwortung des JVMV stattfinden.

Der LKRR sollte ein erfahrener Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterezulassung sein und das Vertrauen der Kampfrichter im JVMV haben. Alle lizenzierten Kampfrichter des JVMV sollten hierzu vor der Wahl einen Kandidaten vorschlagen. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des JVMV gewählt.

Der LKRR nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) teil.

2.2 Landeskampfrichterkommission

Der Vorstand des JVMV beruft die Kampfrichterkommission auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten. Die Mitglieder sollten erfahrene Kampfrichter sein. Sie unterstützen den LKRR bei der Erfüllung seiner Aufgaben und haben Vertretungsfunktion.



3 Ausbildung und Lizenzierung

3.1 Ausbildung

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR und/oder den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

Die Ausbildung erfolgt an zwei Wochenendlehrgängen mit einer anschließenden Theorie- und Praxisprüfung. Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme am Praxisteil möglich. Bei nicht bestandener Theorieprüfung kann diese beim nächstmöglichen Lehrgang wiederholt werden. Die Praxisprüfung erfolgt im Rahmen des zweiten Lehrgangsteils bzw. im Rahmen eines festgelegten Wettkampfes. Die Prüfung obliegt dem LKRR oder den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

3.2 Ausbildungsinhalte

Den Lehrgängen ist ein Lehrplan zugrunde zu legen, der die Ausbildungsschritte detailliert festlegt. Der Lehrplan wird vom LKRR in Absprache mit der Landeskampfrichterkommission erstellt.

3.3 Lizenzierung und Voraussetzungen

3.3.1 Bezirkskampfrichter

Der Bezirkskampfrichter besitzt die grundlegende Befähigung zur Kampfrichtertätigkeit. Er soll mit den Grundlagen vertraut sein und unter Anleitung höher lizenzierter Kampfrichter Erfahrungen sammeln. Seine Einsatzgebiete können vorrangig Kinderturniere und Jugendmeisterschaften sein.

Voraussetzungen:

- vollendetes 15. Lebensjahr
- 2.Kyu (Blau)
- erfolgreich abgeschlossene Kampfrichterausbildung

3.3.2 Landeskampfrichter B

Der Landeskampfrichter B besitzt die fortgeschrittene Befähigung zur Kampfrichtertätigkeit. Er hat bereits Erfahrungen gesammelt und soll für alle Meisterschaften und Turniere innerhalb des JMVV geeignet sein.

Voraussetzungen:

- vollendetes 17. Lebensjahr
- 2.Kyu (Blau)
- mindestens drei bewertete KR-Einsätze



3.3.3 Landeskampfrichter A

Der Landeskampfrichter A besitzt die höchste Befähigung zur Kampfrichtertätigkeit im JMV. Er ist sehr erfahren und kann grundsätzlich auf allen Meisterschaften und Turnieren innerhalb des JMV eingesetzt werden.

Voraussetzungen:

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 1.Kyu (Braun)
- mindestens fünf bewertete KR-Einsätze

3.3.4 Bundeskampfrichter

Die Lizenzierung zum Bundeskampfrichter A bzw. B sowie die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Kampfrichterordnung des DJB.

3.4 Kampfrichterfortbildung

3.4.1 Allgemein

Der JMV ist zuständig für die Fortbildung der Bezirkskampfrichter, Landeskampfrichter und Bundeskampfrichter B. Die Fortbildung für die Bundeskampfrichter A liegt in der Zuständigkeit des DJB.

3.4.2 Verlängerung der Kampfrichterlizenz

Jeder Kampfrichter des JMV muss für die Verlängerung seiner Lizenz einen Fortbildungslehrgang besuchen. Der LKRR plant jährlich mindestens einen Lehrgang mit einem Umfang von 10 Unterrichtseinheiten (UE). Dieser Lehrgang wird zeitnah nach dem Bundeskampfrichterseminar stattfinden.

Eine zweite Option zur Lizenzverlängerung besteht darin, an dem zweiten Wochenende des Ausbildungslehrganges zum Kampfrichter teilzunehmen.

3.5 Gültigkeit der Lizenzen

3.5.1 Grundsätze

Die Kampfrichterlizenzen (Bezirk, Land) haben eine Gültigkeit von zwei Jahren. Danach ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme erforderlich, andernfalls ruht die Lizenz. Sollte innerhalb von zwei Jahren keine Fortbildung erfolgt sein, kann auf Antrag des Lizenzinhabers an die Kampfrichterkommission eine Verlängerung um ein Jahr gewährt werden. Möchte ein Kampfrichter, dessen Lizenz ruht, seine Lizenz wiedererlangen, so muss er eine erneute Ausbildung (Umfang 10UE) erfolgreich absolvieren und eine Theorieprüfung bestehen. An Hand von Beobachtungsturnieren bestimmt dann die Kampfrichterkommission die weitere Einsatzeignung und Einsatzeinteilung.



Kampfrichter mit Landeslizenz sollten jährlich eine Fortbildungsveranstaltung besuchen, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

Die im Kampfrichterwesen eingesetzten Personen müssen eine gültige KR-Lizenz nachweisen und Mitglied in einem Verein sein.

3.5.2 Lizenzveränderung

Anträge auf Ausbildung bzw. höhere Lizenzen sind an den LKRR zu richten. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission können Kampfrichter zur Prüfung vorschlagen.

Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen oder schadet er dem Ansehen des JMV, kann seine Lizenz auf Beschluss der Kampfrichterkommission abgestuft oder dauerhaft entzogen werden.

3.5.3 Altersgrenze

Die Altersgrenze als aktiver Kampfrichter im JMV beträgt 65 Jahre. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem genannten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter die Altersgrenze erreicht. Der Einsatz des Kampfrichters über die Altersgrenze hinaus wird jährlich durch die Kampfrichterkommission entschieden.

4 Einsatzplanung

Für alle offiziellen Meisterschaften und Turniere des JMV plant der LKRR den Kampfrichtereinsatz und benennt den Hauptkampfrichter. Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren sind durch den Ausrichter zu stellen. Bei Vereinsturnieren kann der Kampfrichterbedarf beim Landeskampfrichterreferenten angemeldet werden.

Grundsätzlich reisen die Kampfrichter mit den Vereinen an. Der LKRR kann sinnvolle Fahrgemeinschaften für die geladenen KR vorgeben. Änderungen hierzu sind frühzeitig mit dem LKRR abzustimmen.

5 Regelwerk und Einschätzung der Kampfrichter

- 1) Für die Einhaltung des Regelwerkes ist der eingesetzte Hauptkampfrichter zuständig.
- 2) Der Hauptkampfrichter ist Mitglied der Wettkampfkommision.
- 3) Dem LKRR und den von ihm benannten Kampfrichtern ist das Beobachten, Beurteilen und Beraten auf allen Veranstaltungen des JMV vorbehalten mit dem Ziel, das jeweils eingesetzte Kampfrichterteam zu unterstützen und zu stärken.
- 4) Der LKRR und/oder die benannten Beobachter können bei offensichtlichen Fehlentscheidungen auf der Matte eine Beratung mit dem Mattenteam herbeiführen, um eine getroffene Entscheidung im Sinne des Sports zu korrigieren.



6 Kleiderordnung

Die offizielle Kleiderordnung des JMMV besteht aus:

- 1) grauer Hose
- 2) schwarzer Blazer
- 3) weißes kurzärmeliges Oberhemd (möglichst mit JMMV-Emblem und Namenszug)
- 4) offizieller DJB-Krawatte oder Krawattenschal
- 5) schwarzen Socken
- 6) Kampfrichterabzeichen entsprechend der erworbenen Lizenzstufe

Der Hauptkampfrichter ist verantwortlich, auf die Einhaltung der Kleiderordnung zu achten. Bei Verstößen gegen die Kleiderordnung hat der Kampfrichter keinen Anspruch auf das Kleidergeld.

7 Vergütung

Bei offiziellen Veranstaltungen des JMMV erfolgt die Vergütung entsprechend der Finanzordnung des JMMV. Bei Nichteinhaltung einer empfohlenen Fahrgemeinschaft kann der Anspruch auf Fahrkostenerstattung entfallen.

Kampfrichter, die auf Anforderung der Vereine über die Kampfrichterkommission zum Einsatz kommen, sind über die ausrichtenden Vereine zu vergüten.

8 Verhaltensregeln und Disziplinarmaßnahmen

8.1 Grundsätze

Alle lizenzierten Kampfrichter müssen sich jederzeit ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und sich demgemäß verhalten.

Ihnen ist es bei Wettkämpfen insbesondere nicht gestattet, getroffene Entscheidungen vom Mattenrand aus zu kommentieren. Auch ist jeglicher Versuch der Einflussnahme auf die Bewertung nicht gestattet.

Den Kampfrichtern ist es bei offiziellen JMMV Veranstaltungen nicht gestattet, während derselben Veranstaltung als Kampfrichter zu fungieren und Kämpfer zu betreuen.

8.2 Disziplinarmaßnahmen

Bei wiederholter Missachtung der unter 8.1 benannten Grundsätze kann die Kampfrichter-Lizenz des betroffenen Kampfrichters durch Beschluss der Kampfrichterkommission entweder abgestuft oder in Härtefällen auch dauerhaft entzogen werden.



9 Ausnahmen

Ausnahmen, die in dieser Ordnung nicht erfasst sind, liegen in der Verantwortung des LKRR.

10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 2012 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 03. April 2016 in Güstrow.